

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Stichwort: Rückwirkende Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern und Ehegatten im Grunderwerbsteuerrecht

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 26a - neu - (§ 23 Absatz 9 Grunderwerbsteuergesetz) und Artikel 30 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 26 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 26a Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“.
2. Nach Artikel 26 wird folgender Artikel 26a eingefügt:

„Artikel 26a

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 23 Absatz 9 des Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Soweit Steuerbescheide für Erwerbsvorgänge von Lebenspartnern noch nicht bestandskräftig sind, ist § 3 Nummer 3 bis 7 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2001 verwirklicht werden.“

3. In Artikel 30 Absatz 4 werden die Wörter „21 und 22 treten“ durch die Wörter „21, 22 und 26a treten“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht an den neu eingefügten Artikel 26a (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Artikel 26a - neu - (Änderung des § 23 Absatz 9 des Grunderwerbsteuergesetzes)

Durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) wurden die eingetragenen Lebenspartner den Ehegatten hinsichtlich sämtlicher für sie geltenden grunderwerbsteuerrechtlichen Befreiungen für Erwerbsvorgänge, die nach dem 13. Dezember 2010 verwirklicht wurden, gleichgestellt. Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 16/11 - wird die Gleichstellung rückwirkend auch für alle noch nicht bestandskräftigen Altfälle ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 erstreckt.

Zu Artikel 30 (Inkrafttreten)

Die Änderung von Artikel 30 Absatz 4 stellt sicher, dass die Neufassung von § 23 Absatz 9 GrEStG am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Finanzielle Auswirkungen

geringfügige, jedoch nicht bezifferbare Mindereinnahmen